

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Ausgabe: Kiel, den 3. November

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen. Gedächtnismal für Gefallene (S. 93). — Pfarramtliche Gutachten für Auswanderer (S. 93). — Kirchenkollekten November 1949 (S. 93). — Gehaltszahlung für in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte (S. 94). — Landeskirchlicher Fonds für Kirchenbeamte (S. 94). — Predigterzte 1949—1950 (S. 94). — Liturgische Richtlinien (Heft 1 und 2) (S. 94). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 94). — Empfehlenswerte Schriften (S. 94).

III. Personalien. —

BEKANTMACHUNGEN

Gedächtnismal für Gefallene.

Kiel, den 25. Oktober 1949.

In einigen Kirchen unserer Landeskirche sind schon Gedächtnismäler für Kriegsgefallene des zweiten Weltkrieges geschaffen worden oder werden geplant. Hiergegen sind Bedenken zu erheben, die von uns schon verschiedene Male mündlich zum Ausdruck gebracht worden sind. Nunmehr liegt ein Rundschreiben des Ev.-luth. Landeskirchenamts Hannover vor, in dem zu dieser Frage Stellung genommen wird. Es heißt darin u. a.:

Die Beschaffung von Gefallenenehrungen muß im allgemeinen noch als verfrüht angesehen werden. Die Zahl der Gefallenen in den einzelnen Gemeinden steht überall noch nicht fest; sie wird sich auf jeden Fall vergrößern, wenn erst einmal die Nachrichten aus Rußland lückenlos vorliegen. Ein Friedensschluß ist noch nicht eingetreten. So lange der Krieg dauert, pflegt man keine Ehrendenkmalen zu schaffen. Man sollte daher auch jetzt eine innere Scheu haben, mit der Schaffung eines Ehrenmales äußerlich den Schlußstrich unter den Krieg zu ziehen, der noch nicht durch Friedensschluß beendet ist. Sodann herrscht noch eine allgemeine Unklarheit darüber, wem die Gefallenenehrung in einer Kirche dient. Selbst wenn die Namen weggelassen werden, was man heute vom künstlerischen Standpunkt aus gesehen allgemein für richtig hält, so ist diese Frage doch innerlich von Gewicht. Gilt die Gefallenenehrung den Gliedern der Kirchengemeinde, die vor dem Kriege ihr angehörten, oder auch den Angehörigen der Flüchtlinge? Hier muß bedacht werden, daß man noch mit Umsetzungen von Flüchtlingen usw. zu rechnen hat, vermutlich schon in kurzer Zeit, sobald die französische Zone für Flüchtlinge geöffnet wird. Soll man die Ehrung weiterhin auf diejenigen beschränken, die Uniform getragen haben, oder gilt sie für alle, die unter den Einwirkungen des Krieges ihr Leben lassen mußten? Hier treten sehr wesentliche Fragen auf, die zunächst einer grundsätzlichen Klärung bedürfen.

Wir fügen dieser hannoverschen Stellungnahme noch hinzu, daß es sich nicht wiederholen darf, wie nach dem ersten Weltkrieg gesehen, daß Kriegerehrungen die besten Wandflächen der Kirche beanspruchen oder gar den Altarraum beherrschen. Die bildlichen Darstellungen und Denkmäler im Kirchenraum sollen der göttlichen Heilsgeschichte dienen. Die Erinnerungen an geschichtliche Ereignisse und Personen müssen einen bescheidenen Platz einnehmen. Für eine Kriegerehrung ist der geeignetste Platz ein Vorraum, eine Seitenkapelle oder die Turmhalle der Kirche.

Die Kirchenleitung.

D. Halsmann.

KL 1016

Pfarramtliche Gutachten für Auswanderer.

Kiel, den 24. Oktober 1949.

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat gelegentlich festgestellt, daß pfarramtliche Gutachten, die für auswandernde Volksdeutsche angefordert wurden, lediglich in allgemeinen Wendungen berichteten, zuweilen sogar in Form einer vervielfältigten Bescheinigung mit feststehendem Text ausgestellt wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß pfarramtliche Gutachten für Auswanderer sorgfältig und individuell gehalten werden müssen. Die Beurteilung muß auf persönlicher Kenntnis beruhen; auch ungünstige Momente dürfen nicht verschwiegen werden, da u. U. nichtgeeignete Personen von der Auswanderung zurückgehalten sind.

Die Kirchenleitung

D. Halsmann.

J.-Nr. KL 1115

Kirchenkollekten November 1949.

Kiel, den 21. Oktober 1949.

Es ist hergebrachte Übung in den evangelischen Landeskirchen, am Reformationstag und am Reformationsfest, dem Sonntag danach, für das Gustav-Adolfwerk in den Gottesdiensten zu sammeln. Der Grund dafür ist deutlich. Wir bezeugen im Gottesdienst den Dank für das Geschenk der Reformation. Beschenke verpflichten. Sie sollen erhalten werden besonders da, wo Gefahr ist, sie zu verlieren. Der evangelische Christ in fremder Umwelt muß gegen solche Gefahr gestärkt werden. Die Heimatlos gewordenen müssen in einer neuen Wohnstatt gefestigt werden gegen Einflüsse der Umwelt, die den alten Glaubensstand gefährden. Wir schauen beim Gustav-Adolfwerk nur noch wenig über die Grenzen. Wir denken an die neue Diaspora — in Bayern oder im Rheinland etwa — und wissen uns ihr verpflichtet. Die einsam und abgeschlossen wohnenden Glieder der Kirche haben Anspruch auf Unterricht, Seelsorge und Gottesdienst. Darum wollen wir dem darum sich mühenden Gustav-Adolfverein seine Arbeit durch unser Opfer leichter machen.

Die Zuhilfenahme gehört ähnlich wie im Vorjahre der Mütterhilfe und der landeskirchlichen Frauenarbeit. Innere Nöte, sittliche Gefahren, soziale Mißstände haben schon früher die Frauenarbeit auf den Plan gerufen. Heute tut es noch mehr not, daß mit dem Evangelium echte Heilungskräfte in unser Volk getragen werden. Dieser Dienst ist vor allem in der Mütterhilfe von der landeskirchlichen Frauenarbeit neu erkannt und durchgeführt.

Am letzten Sonntag des Kirchenjahres, der die Gemeinde auf die Friedhöfe führt, werden wir gerade auf diesem Weg

zu den Gräbern an die vielfachen Nöte unserer Zeit erinnert. Es gibt ja viele Gemeindeglieder, die Gräber und Friedhöfe ihrer eigenen Erinnerungen nicht aussuchen können. Sie sind fern und unerreichbar. Wir werden gerade in solchen Gedanken zu einer echten Bruderschaft in der Gemeinde und Kirche geführt. Was liegt da näher als die Bitte, das Opfer in den Gottesdiensten für das Evangelische Hilfswerk zu bestimmen. Sein Dienst gilt ja allen, den Kranken und Gesunden, den Alten und Jungen, den Getroffenen und Angefochtenen, den Heimgekehrten und Heimwehkranken: Werde wach und stärke das Andere, das sterben will!

Am 1. Advent steht auf dem Kollektenplan das Männerwert unserer Landeskirche. Es ist eines der hochehrwürdigen Zeichen unserer Zeit, daß Gott gerade dieses Werk in Schleswig-Holstein gemehrt und gesegnet hat. Unsere Opfer sollen dazu helfen, daß es weiter wachse, bis in jeder Gemeinde ein Kreis von Männern sich gesammelt hat, die zum Zeugnis ihres Glaubens am Sonntag und Alltag freudig bereit sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 14887 (Dez. IV)

Behaltzahlung für in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte.

Kiel, den 18. Oktober 1949.

Unter Bezugnahme auf die gleichlautende Bekanntmachung vom 29. Juli 1949 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 74 — wird mitgeteilt, daß der darin erwähnte Runderlaß der Ministerien für Finanzen und des Innern vom 21. Mai 1948 durch den Runderlaß derselben Ministerien vom 19. August 1949 — Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 331 — in Bezug auf die Unrechtmäßigkeit eines etwaigen eigenen Einkommens des Empfangsberechtigten abgeändert worden ist.

Dementsprechend wird von der Gewährung eines Vorschusses auf den Dienstbezug eines noch in der Kriegsgefangenschaft Befindlichen abzusehen sein, wenn der Empfangsberechtigte ein gleiches oder höheres Einkommen

- a) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst hat,
- b) aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen hat, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet,
- c) aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen hat, deren Kosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

Bleibt das Einkommen aus einer Beschäftigung zu a bis c hinter der Höhe des zulässigen Vorschusses zurück, dann ist der Vorschuß nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

Hat der Empfangsberechtigte ein Einkommen aus einer Verwendung außerhalb der in a bis c aufgeführten Behörden und Einrichtungen oder aus selbständiger Tätigkeit, so fällt der Vorschuß weg, soweit das Einkommen aus der Verwendung oder der selbständigen Tätigkeit zusammen mit dem Vorschuß den Betrag der vollen Dienstbezüge des noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Bediensteten übersteigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a

J.-Nr. 14318 (Dez. III)

Landeskirchlicher Fonds für Kirchenbeamte.

Kiel, den 22. Oktober 1949.

Für die Berechnung der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtenden Stellenbeiträge sind uns bis spätestens zum 10. Dezember 1949 alle im laufenden Rechnungsjahr eingetretenen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Stelleninhaber mitzuteilen, soweit sie von

Einfluß auf die Höhe der Bezüge sind. In Betracht kommen Eheschließungen sowie Zu- oder Abgänge von Kinderzuschlägen, nicht aber das planmäßige Aufsteigen in den Dienstaltersstufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 14 800 (Dez. III)

Predigttexte 1949—50.

Kiel, den 27. Oktober 1949.

Wie im ablaufenden Kirchenjahr besteht auch für das neu beginnende 1949—50 ein Vorschlag für die Predigttexte in den der Vereinigten Evang.-luth. Kirche Deutschlands (VELKD) angehörenden Landeskirchen. Er betrifft die altkirchlichen Evangelien. Eine Reihe Zeitschriften haben sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht. Wir weisen mit Empfehlung auf diesen Vorschlag hin.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 15 144 (Dez. IV)

Liturgische Richtlinien, Heft 1 und 2.

Kiel, den 12. Oktober 1949.

Über die Propsteien sind allen Pastoren die beiden ersten Hefte der von der hannoverschen Landeskirche herausgegebenen Liturgischen Richtlinien zugegangen. Ein verbliebener Restbestand ermöglicht uns ein Angebot beider Hefte (Das liturgische Verhalten, Der Sonntagsgottesdienst) über diesen Kreis hinaus zu dem sehr günstigen Preise von je 50 Pfennigen. Bestellungen sind unmittelbar an uns zu richten. — Vergl. Rundschreiben an die Synodalausschüsse vom 27. September 1949, J.-Nr. 13 390 (Dez. IV)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 14 379 (Dez. IV)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leda einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14 598 (Dez. II)

Empfehlenswerte Schriften.

Der Neuwerkbote (über 100 Seiten, Preis 1,20 DM) und der Neuwerk-Jugendkalender (64 Seiten, Preis 0,60 DM) — Partieprieße billiger — erscheinen 1950 nach langer Pause wieder für das christliche Haus. Bestellung auch beim Joh. Stauda-Verlag Kassel. Beide Ausgaben können den Gemeinden und ihren Kreisen nur warm empfohlen werden.

J.-Nr. 14 201 (Dez. IV)

Den Herren Geistlichen ist zum Teil ein Aufruf der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft e. V. Tübingen, Schaffhausenstraße 3, zugegangen. Wir glauben, daß diese Selbsthilfeorganisation wesentliche Vorteile gewährt und die Teilnahme an ihr der Empfehlung wert ist.

J.-Nr. KL 1040